



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

133
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 23. März 2020

Nummer 12

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

149. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeits-
erklärung einer Erlaubnis gemäß §§ 20b, 20c AMG Seite 134
150. Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Westnetz GmbH Seite 134
151. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zu-
sammenarbeit betreffend des Interkommunale Industriegebiet
„Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ Seite 135
152. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundes-
stadt Bonn Seite 136
153. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Wiederbesetzung eines Kehrbezirks Kehrbezirk Nr. 02
DN Kreis Düren Seite 137
154. Genehmigungsverfahren der Otec Oberflächentechnik GmbH,
Hüttenstraße 31, 52355 Düren (UVPG) Seite 137
155. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil Seite 137

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches
Land für das Haushaltsjahr 2020 vom 13. Januar 2020
Seite 138
157. Hinweisbekanntmachung des KDN Seite 139

E Sonstiges

158. Liquidation
h i e r : Schul- und Förderverein e.V. GHS Neucronenberger-
straße 81 Seite 139

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

149. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß §§ 20b, 20c AMG

Die Erlaubnis Nr.: CGN/24.30.18/01/2013-022 vom 22. Mai 2013 des Kinderwunschzentrums Köln Dr. med. Markus Merzenich, Reproduktionsmedizin und Gynäkologische Endokrinologie, Schönhauser Straße 3, 50968 Köln, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 11. März 2020

Bezirksregierung Köln
Bereich Pharmazie / Az. 24.30.18/01

Im Auftrag
gez. Ramona Karbig
Dezernat 24

ABl. Reg. K 2020, S. 134

150. Bekanntmachung nach UVPG h i e r: Westnetz GmbH

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte Änderung des mit Beschluss vom 11. März 2019 planfestgestellten Ersatzneubaus der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf – Euskirchen, Bl. 1387, im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Kierdorf und der UA Euskirchen auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises und des Kreis Euskirchen.

Die Westnetz GmbH plant die Änderung des Maststandortes Nr. 15 der Bl. 1387. Der Mast soll um 17 m entlang der Leitungssachse in Richtung des geplanten Maststandortes Nr. 14 (Richtung Norden) verschoben werden. Die Linienführung bleibt gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben unverändert.

Für das zugrundeliegende Gesamtvorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung gem. § 1 i. V. m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ist für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erforderlich. Anhand der Vorprüfung war gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Von dem Änderungsvorhaben werden keine zusätzlichen, erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergibt sich im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Anlass der geplanten Änderung ist die Verschiebung des geplanten Mastes Nr. 15 um 17 m entlang der Leitungstrasse Richtung des geplanten Mastes Nr. 14 (in Richtung Norden) im Gewerbegebiet westlich von Lechenich.

Der Mast Nr. 15 sollte ursprünglich auf einer versiegelten Parkplatzfläche errichtet werden. Mit der Planänderung wird der Mast Nr. 15 nun 17 m in Richtung Norden verschoben und am Rand des Parkplatzes auf einer bereits versiegelten Fläche ohne bestehende Vegetation errichtet. Hierdurch entstehen keine neue Versiegelung und kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden. Weiterhin besteht kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser, da durch die versiegelte Fläche Funktionen zur Grundwasserneubildung in diesem Bereich nicht gegeben sind. Zusätzliche negative Auswirkungen beim Bau des Mastes auf das bestehende Grundwasser sind bei Beachtung der üblichen Sicherheitsbestimmungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Geologisch schutzwürdige Objekte, Bau- und Bodendenkmäler oder andere Elemente mit besonderer Bedeutung für die Kulturlandschaft sind von der Änderung nicht betroffen.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete und geschützte Biotop sind durch die Planänderung nicht berührt. Die ausgewiesenen Schutzzwecke des Naturparks „Naturpark-Rheinland“, in welchem sich die Planänderung befindet, werden nicht beeinträchtigt.

Durch die Planänderung werden sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt keine zusätzlichen Habitatstrukturen für Vögel, Amphibien, Reptilien und Säugetiere beansprucht. Bedeutende Vegetationsbestände sind nicht vorhanden.

Das Landschaftsbild ist durch die gewerblich genutzte Fläche vorbelastet. Mit der Planänderung kann eine zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Reduktion der Höhe des Mastes um 1,5 m sowie ein, mit einer geringeren Auslastung von Mastkopf und -fuß gewählter Mast, ausgeschlossen werden.

Baubedingte Auswirkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Luft oder Klima führen könnten, sind nicht zu erwarten.

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die Wohnfunktion und die Erholungsfunktion des näheren Umkreises können ausgeschlossen werden. Die Grenzwerte gem. 26. BImSchV über die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke werden weder erreicht, noch überschritten.

Die möglichen Auswirkungen der beantragten Planänderung sind daher insgesamt nach Art und Umfang nicht geeignet, eine, im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben, andere oder zusätzliche, erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt hervorzurufen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 03/16 -

Köln, den 12. März 2020

Im Auftrag
gez. T i p p e l t

ABl. Reg. K 2020, S. 134

**151. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die kommunale Zusammenarbeit
betreffend des Interkommunale Industriegebiet
„Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“**

Auf Grundlage von § 1 und §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung schließen der Kreis Düren, dieser vertreten durch den Landrat, Herrn Wolfgang Spelthahn, und die StädteRegion Aachen, diese vertreten durch den Städte-
regionsrat, Dr. Tim Grüttemeier,

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die kommunale Zusammenarbeit
betreffend das Interkommunale Industriegebiet
„Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“

Präambel

Die Stadt Eschweiler und die Gemeinde Inden haben am 6. Februar 2015 bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ihre kommunale Zusammenarbeit zu dem Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ abgeschlossen (veröffentlicht am 15. April 2015 im Amtsblatt der StädteRegion Aachen). Dieses Industriegebiet erstreckt sich über die räumlichen Grenzen der beiden Gebietskörperschaften und somit auch der Grenzen des Kreises Düren und der StädteRegion Aachen hinweg. Damit auch die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlichen umweltrechtlichen Verfahren und die spätere Überwachung mit möglichst geringem Kostenaufwand, hoher Effektivität und Bürgernähe durchgeführt werden können, schließen der Kreis Düren und die StädteRegion Aachen die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1

Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung entspricht demjenigen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden vom 6. Februar 2015 sowie den jeweils gültigen Bebauungsplänen 262 der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden.
2. Soweit bereits Flächenerweiterungen vereinbart wurden oder zukünftig vereinbart werden gilt dies auch als Erweiterung des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Zuständig zur Durchführung der nachfolgend in Absatz 2 aufgeführten umweltrechtlichen Verfahren inklusive der Überwachungsaufgaben ist im jeweiligen Einzelfall diejenige Gebietskörperschaft (Kreis Düren oder Städteregion Aachen) auf deren Gebiet der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Vorhabens liegt. Der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit richtet sich nach der räumlichen Lage der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen inklusive der umweltrechtlich bedeutsamen Anlagen.
2. Umweltrechtliche Verfahren sind beispielsweise:
 - a) Verfahren auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Babor GmbH sowie deren Rechtsnachfolgern anfallenden Niederschlagswassers.
 - b) Überwachung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.
 - c) Überwachung der Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen.
 - d) Überwachung der Vermeidung nach Maßgabe der auf Grund der §§ 24 und 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die Abfallbewirtschaftung.
3. Die jeweils zuständige Gebietskörperschaft wird die andere über die Ergebnisse von Umweltinspektionen und sonstigen Kontrollen vor Ort unterrichten.

§ 3

Verteilung von Einnahmen und Ausgaben

Die für die jeweilige Gebietskörperschaft durchgeführten Tätigkeiten (Verfahren, Überwachungsmaßnahmen, Bescheiderstellung, etc.) in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vorgesehenen Verwaltungsgebühren sowie die anfallenden Auslagen werden vom Gebührenschuldner direkt eingefordert. Da diese in nahezu allen in Frage kommenden Tatbeständen auf Grundlage des tatsächlich angefallenen Zeltaufwands berechnet – werden, erfolgt keine Verrechnung dieser Gebühren zwischen dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen.

§ 4

Vereinbarungsdauer / Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird auf Dauer abgeschlossen.
2. Soll die Vereinbarung auf Verlangen eines Vertragspartners beendet werden, so ist dies jederzeit mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ohne Angabe von Gründen möglich. Die Kündigung bedarf

zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustellung an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes.

§ 5
Salvatorische Klausel

1. Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gibt die Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern vollständig wieder; Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt werden. Die Vertragspartner sind sich einig, dass anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung mit gleichem Regelungsinhalt treten soll.
4. Ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen derart, dass die hier vereinbarte Form der Zusammenarbeit unzulässig wird, werden die Vertragspartner diese Vereinbarung so anpassen, dass ihre Regelungsabsicht möglichst weitgehend gewahrt bleibt.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln als obere Aufsichtsbehörde und anschließender Bekanntmachung durch die Bezirksregierung am Tage nach dieser Bekanntmachung wirksam. § 24 Absatz 2 GkG bleibt hiervon unberührt.

Aachen,
den 5. Februar 2020

Düren,
den 18. Februar 2020

gez.
Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

gez.
Wolfgang Spelthahn
Landrat

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Zusammenarbeit betreffend das Interkommunale Industriegebiet „Inden/Eschweiler – Am Grachtweg“ geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekannt-

machung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 16. März 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-439

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2020, S. 135

152. Der Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/9216

Köln, den 9. März 2020

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich für den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2025 folgende Sachverständige zu Mitgliedern in den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn bestellt:

zur Vorsitzenden:

Frau Annette Lombard, Andernach

zum stellvertretenden Vorsitzenden:

Herrn Christof Linnemann, Bonn

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Dieter Hagemann, Hennef

Herrn Peter Hawlitzky, Niederkassel

Herrn Martin Kütt, Bonn

Herrn Oliver Tatz, Köln

zur ehrenamtlichen Gutachterin / zum ehrenamtlichen Gutachter:

Herrn Wolfgang Beyß, Bonn

Frau Gabriele Fischer, Rheinbach

Herrn Dr. Björn Haack, Rheinbach

Frau Sonja Herden, Bonn

Herrn Gabriel Hrabowski, Bonn

Frau Bettina Hucko, Bonn

Herrn Professor Dr. Theo Kötter, Bonn

Frau Monika Kuhlmann, Alfter

Herrn Kai Landau, Bonn

Frau Eva Langendonk, Bonn

Herrn Franz Lanzendörfer, Bonn

Herrn Malte Lehrke, Bonn

Herrn Andreas Martini, Bonn

Herrn Josef Menzen, Bonn

Herrn Wieland Münch, Bonn

Herrn Tobias Neuparth, Bornheim

Herrn Frank Piotrowski, Bonn

Herrn Thorsten J. Schröder, Köln

Herrn Pascal Schroeder, Bonn

Herrn Thomas Werth, Bonn

Herrn Jan-Derik Wilts, Bonn

In Vertretung
gez. Steitz

ABl. Reg. K 2020, S. 136

153. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Wiederbesetzung eines Kehrbezirks
Kehrbezirk Nr. 02 DN Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB02DN-

Köln, den 13. März 2020

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 02 DN des Landrates des Kreises Düren durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (13. Januar 2020, Kennz. 3256315) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bez-reg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 02 DN des Landrates des Kreises Düren umfasst folgende Ortschaften der Gemeinde Titz: Gevelsdorf, Ralshoven, Hompesch, Müntz, Hasselsweiler, Sevenich und Spiel (teilweise). Außerdem Teile der Stadt Linnich sowie die Ortschaften Körrenzig, Glimbach, Kofferen, Hottorf, Gevenich, Tetz und Boslar. Des Weiteren in Jülich die Ortschaften Serrest und Mersch sowie die dem Kreis Heinsberg zugehörigen Orte Erkelenz-Holzweiler, Lützerath und Immerath.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Heiko Nilles, 41747 Viersen, mit Verfügung vom 18. Februar 2020 mit Wirkung vom 1. Mai 2020 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 02 DN des Landrates des Kreises Düren bestellt.“

Im Auftrag
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2020, S. 137

154. Genehmigungsverfahren der
Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31,
52355 Düren (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0063/19/3.10.1-16-Wu/Win

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Otec Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren gemäß Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Ablufterfassungsanlage.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2020, S. 137

155. Öffentliche Bekanntgabe gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG
hier: Firma Shell Deutschland Oil

Az. 53.0057/19/9.2.1/Od/Ru

Köln, den 23. März 2020

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Anlage Tanklager für brennbare Flüssigkeiten Bau 298 (Anlage Nr.: 0024) in 50389 Wesseling, Ludwigshafener Straße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Dauer-Abluftbehandlungsanlage zur Fassung und Abreinigung der gasförmigen Emissionen aus dem Tank TA-54/TA-53 anstelle der bestehenden temporären, mobilen Abluftreinigungsanlage einschließlich des erforderlichen Equipments und der Betriebsmittelversorgung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine weiteren relevanten Luftverunreinigungen, da sich sowohl die Emissionen als auch die Immissionen durch den Betrieb der Dauer-Abluftanlage anstelle der mobilen Abluftreinigungsanlage nicht ändern. Durch die Umsetzung der o.a. Maßnahmen werden zusätzlich diffuse Emissionen an TA-Luft-relevanten Stoffen innerhalb der Anlage nicht emittiert. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht relevant aus. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da

wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Durch das Vorhaben fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2020, S. 137

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

156. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 2020 vom 13. Januar 2020

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90; GkG NRW) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat die Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land am 14. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Naturparks Bergisches Land voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	626 260,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	692 760,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	612 730,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	660 530,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16 250,00 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106 600,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 66 500 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	70 000 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	70 000 €
Rhein-Sieg Kreis	40 000 €
Stadt Köln	22 500 €
Stadt Remscheid	22 500 €
Stadt Solingen	22 500 €
Stadt Wuppertal	22 500 €
gesamt	270 000 €

Die im Jahr 2020 kassenwirksamen Umlagen werden zum 29. Februar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober (je 25 %) fällig.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 20 000 € festgesetzt.

Gummersbach, den 14. November 2019

Festgestellt	Aufgestellt
--------------	-------------

gez. Jochen H a g t Verbandsvorsteher	gez. Jens E i c h n e r Geschäftsführer
--	--

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 13. Januar 2020 angezeigt und die Verbandsumlage nach § 6 der Haushaltssatzung von dieser gemäß § 19

Abs. 2 GkG NRW mit Schreiben Verfügung vom 10. März 2020 genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 16. März 2020

gez. Jochen H a g t
- Verbandsvorsteher -

ABl. Reg. K 2020, S. 138

157. Hinweisbekanntmachung des KDN

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 10 vom 9. März 2020, wurde die von der Versammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 16. Änderung zur Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, 10. März 2020

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale
Rhein-Erft-Rur
gez. D r. L e h m a n n

ABl. Reg. K 2020, S. 139

E

Sonstiges

158.

Liquidation

**h i e r : Schul- und Förderverein e. V.
GHS Neucronenbergerstraße 81**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2019 ist der Verein (VR 401187 AG Köln) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich a) Heidemarie Johland, 51381 Leverkusen, Altenberger Straße 26, b) Bettina Stoffers, 51399 Burscheid, Massiefen 37, schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 139



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.